



Regeln der finanziellen Leistungen (RFL)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Teilnahmekosten.....	2
Artikel 1 Teilnahmekosten.....	2
II. Stichgeld.....	2
Artikel 2 Doppelgeld.....	2
Artikel 3 Kontrollgeld.....	2
Artikel 4 Schussgeld.....	2
Artikel 5 Rangeurgeld.....	2
III. Gebühren.....	3
Artikel 6 Verbandsgebühren.....	3
Artikel 7 Kantonalgebühr.....	3
Artikel 8 SSV-Gebühren.....	3
IV. Beiträge.....	3
Artikel 9 Sport- und Ausbildungsbeitrag.....	3
Artikel 10 Sportförderungsbeitrag.....	4
Artikel 11 Weitere Beiträge.....	4
V. Übrige Kosten.....	4
Artikel 12 Übrige Kosten.....	4
VI. Kostenübersicht.....	5
Artikel 13 Übersicht Teilnahmekosten.....	5
VII. Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 14 Festlegung der finanziellen Leistungen.....	6
Artikel 15 Weiterführende Vorschriften.....	6
Artikel 16 Aufhebung bisheriger Vorschriften.....	6
Artikel 17 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	6

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Regeln der finanziellen Leistungen (RFL).

I. Teilnahmekosten

Artikel 1 Teilnahmekosten

Die Teilnahmekosten setzen sich zusammen aus Stichgeld, Gebühren, Beiträgen und übrigen Kosten.

II. Stichgeld

Artikel 2 Doppelgeld

Die Teilnahmekosten abzüglich aller Gebühren, Beiträgen und übrigen Kosten ergeben das Doppelgeld.

Artikel 3 Kontrollgeld

Erfolgt keine Auszahlung, kann anstelle eines Doppelgeldes ein Kontrollgeld erhoben werden.

Artikel 4 Schussgeld

Für Wettkampfprogramme ohne Auszeichnungen, Barauszahlungen sowie Sachpreise kann ein Schussgeld erhoben werden.

Artikel 5 Rangeurgeld

Für die zur Verfügungstellung von Rangeurzeit kann ein Rangeurgeld erheben.

III. Gebühren

Artikel 6 Verbandsgebühren

- 1 Der SSV und die Verbandsmitglieder legen die für sie und allenfalls für ihre Unterorganisationen bestimmten Abgaben fest.
- 2 Jedes Verbandsmitglied kann für die Kaderförderung und die Finanzierung der Labelstandorte zusätzliche Gebühren erheben.

Artikel 7 Kantonalgebühr

Bei Kantonalschützenfesten kann zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) von den Teilnehmern aus ausserkantonalen Vereinen eine Kantonalgebühr erhoben werden.

Artikel 8 SSV-Gebühren

- 1 Pro Teilnehmer an einem gebührenpflichten Anlass ist dem SSV eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Bei Schützenfesten ist zusätzlich ein Prozentsatz der Plansumme an den SSV zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Eidg. Schützenfeste des VSS und des VSSV.
- 3 Die Gebühren für das ESF und ESFJ werden in der Vereinbarung geregelt.

IV. Beiträge

Artikel 9 Sport- und Ausbildungsbeitrag

- 1 Pro Ordonnanzpatrone (Kauf- und Festmunition) und GK-Trainingsmatchpatrone wird ein Sport- und Ausbildungsbeitrag erhoben.
- 2 Für die Munition, die nicht vom Organisator abgegeben wird, ist ein Sport- und Ausbildungsbeitrag pro Wettkampfschuss zu entrichten.
- 3 Der Sport- und Ausbildungsbeitrag ist in den Teilnahmekosten eingeschlossen und vom Organisator abzurechnen. Die Abrechnung hat mit dem vom SSV zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen.
- 4 Die Höhe des Sport- und Ausbildungsbeitrages wird von dem gemäss Statuten zuständigen Organ festgelegt und gilt für folgende Munitionsarten:
 - a) 10m Gewehr-Geschosse Kal. 4.5mm (.177");
 - b) 50m Gewehr-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22"lr);
 - c) 300m Gewehr-Ordonnanz- bzw. GK-Trainingsmatch-Patronen Kal. 5.6mm // 6x47SM / 7.5mm;
 - d) 300m Gewehr-Spezialmunition bis max. Kal. 8mm;
 - e) 10m Pistolen-Geschosse Kal. 4.5mm (.177");
 - f) 25/50m Pistolen-Ordonnanzpatronen Kal. 9mm;

- g) 25/50m Pistolen-Patronen „Parabellum“ Kal. 7.65mm;
 - h) 25/50m Pistolen-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22“lr);
 - i) 25m Pistolen-Zentralfeuerpatronen Kal. 7.62mm/ 9.65mm (.30“ - .38“).
- ⁵ Für Verbandswettkämpfe, die über mehrere Runden abgewickelt werden, können besondere Regelungen erlassen werden. Es wird auf die jeweiligen Wettkampfrelemente verwiesen.

Artikel 10 Sportförderungsbeitrag

Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) kann durch den Organisator pro Teilnehmer, Wettbewerb oder Stich ein zweckgebundener Beitrag für die Sportförderung erhoben werden. Diese sind auszuweisen.

Artikel 11 Weitere Beiträge

Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) können durch den Organisator pro Teilnehmer, Wettbewerb oder Stich weitere zweckgebundene Beiträge erhoben werden. Diese sind auszuweisen.

V. Übrige Kosten

Artikel 12 Übrige Kosten

Übrige Kosten sind Kosten für:

- a) Munition;
- b) Versicherung;
- c) Umweltabgaben;
- d) Festbüchsenmacher;
- e) Einrichtungen;
- f) Standbenützung.

VI. Kostenübersicht

Artikel 13 Übersicht Teilnahmekosten

¹ In den Teilnahmekosten sind einzurechnen und auszuweisen:

Wettkampf	Stichgeld	Beiträge	Gebühren	übrige Kosten
a) Vereinsinterne Schiessen	X	X		X
b) Volksschiessen	X	X	X	X
c) Freundschaftsschiessen	X	X		X
d) Verbandswettkämpfe Mitgliederverbände (VereinsK)	X	X	X	X
e) Historische Schiessen	X	X	X	X
f) Erinnerungsschiessen	X	X	X	X
g) Verbandswettkämpfe SSV	X	X		X
h) Verbandswettkämpfe KSV/UV	X	X		X
i) Verbandswettkämpfe SMV/VSSV/VSS	X			X
j) Feldstich	X	X		X
k) Eidg. Schützenfeste	X	X	X	X
l) Andere Schützenfeste	X	X	X	X
m) Schiessanlässe für die Junioren	X	X	X	X
n) Schweizer Meisterschaften – Titelwettkämpfe	X	X		X
o) Matchwettkämpfe	X	X	X	X

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Festlegung der finanziellen Leistungen

Alle finanziellen Leistungen, die dem SSV durch ein Mitglied, dessen Unterorganisationen und einen Schützen während des Jahres zu bezahlen sind (d.h. Beiträge, Gebühren, Abgaben) werden jährlich vom Vorstand der SSV-Delegiertenversammlung für das kommende Rechnungsjahr zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 15 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 16 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RFL.

Artikel 17 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. November 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Beat Hunziker
Geschäftsführer